



Statut der Föderation musikpädagogischer Verbände Deutschlands (FMV)

Beschluss der Gründungsversammlung am 18.5.2001 in Osnabrück, ergänzt am 2.11.2001 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.9.2006; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.9.2007, am 10.11.2020; erneut geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9.12.2022.

1 Mitgliedsverbände

In der Föderation musikpädagogischer Verbände Deutschlands (FMV) haben sich mit dem Ziel einer repräsentativen Vertretung der gemeinsamen bundesweiten Interessen der deutschen Musikpädagogik zusammengeschlossen:

- die *Arbeitsgemeinschaft der Leitenden musikpädagogischer Studiengänge in der Bundesrepublik Deutschland (ALMS)*
- der *Arbeitskreis Elementare Musikpädagogik (AEMP)*
- der *Arbeitskreis Musik und Bewegung / Rhythmik an Hochschulen (AMBR)*
- der *Arbeitskreis musikpädagogische Forschung (AMPF)*,
- die *Bundesfachgruppe Musikpädagogik (BFG)*,
- der *Bundesverband Musikunterricht (BMU)*
- die *Gesellschaft für Musikpädagogik (GMP)*
- die *Konferenz Musikpädagogik an wissenschaftlichen Hochschulen (KMpWH)*
- der *Verband deutscher Musikschulen (VdM)*

2 Weitere Mitglieder

In der FMV wirken mit dem Ziel einer möglichst breiten Beteiligung der bundesweit musikpädagogisch aktiven Institutionen außerdem ohne Stimmrecht mit:

- die *Arbeitsgemeinschaft künstlerisch-pädagogische Studiengänge an den Hochschulen für Musik in der Bundesrepublik Deutschland (AG KPS)*
- die *Arbeitsgemeinschaft Schulmusik an den Hochschulen für Musik in der Bundesrepublik Deutschland (AG SM)*

3 Aufgaben der FMV

Durch gemeinsame Aktivitäten und Positionierungen im bildungspolitischen Raum können die in vieler Hinsicht gleichen oder ähnlichen Interessen und Ziele der bundesdeutschen Musikpädagogik deutlich effektiver und wirkungsvoller verfolgt werden. Die FMV setzt sich daher als konstitutive Aufgabe,

- zu den aktuellen zentralen Fragen und Problemen der Musikpädagogik gemeinsame Positionen und Handlungsperspektiven koordinierend zu erarbeiten,
- diese gegenüber der Kultusministerkonferenz, Ministerien, Hochschulen, zentralen musikpädagogischen Bildungseinrichtungen, anderen Verbänden sowie der Medien-öffentlichkeit zu vertreten und

- bei Bedarf auch kurzfristig auf der Basis von vorgeklärten Positionen mit geeigneten Aktionen auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.
- Die Mitgliedsverbände und Institutionen bleiben eigenständig in der Bestimmung und Realisation ihrer jeweiligen fachpolitischen Aufgaben und Zielvorstellungen.

4 Arbeitsweise der Föderation

Konstitution

- Die FMV besteht aus den jeweils beigetretenen Mitgliedsverbänden und ggf. weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht.
- Die von den Mitgliedsverbänden und weiteren Mitgliedern entsandten jeweils bis zu zwei Delegierten bilden die Mitgliederversammlung der FMV.
- Jeder Mitgliedsverband hat eine Stimme, die durch jeweils einen der Delegierten ausgeübt wird. Die weiteren Mitglieder haben beratende Stimmen.
- Die Föderation wird geleitet und nach außen repräsentiert durch eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch eine Doppelspitze.
- Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende oder die Doppelspitze werden auf Vorschlag der Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Geschäftsbetrieb

- Die Mitgliederversammlung der FMV tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Sitzungen können als Onlinekonferenzen durchgeführt werden.
- Zu den Mitgliederversammlungen lädt die/der Vorsitzende unter Angabe einer Tagesordnung spätestens acht Wochen vor der Sitzung ein; bei Onlinekonferenzen verkürzt sich die Einladungsfrist auf vier Wochen.
- Beschlüsse benötigen mehr als 2/3 der Stimmen der Mitgliedsverbände. Die Voten von bei einer Sitzung nicht vertretenen Mitgliedsverbänden und weiteren Mitgliedern sollen entweder vor der Sitzung, möglichst jedoch im Laufe der Sitzung, eingeholt werden.
- Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die den Mitgliedsverbänden und den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Sitzung über die/den Vorsitzende(n) zugestellt werden. Ergehen keine Änderungsanträge innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung, gilt das Protokoll als angenommen.
- Die FMV unterhält keine eigene Geschäftsstelle. Als Geschäftsort und -adresse gelten in der Regel Dienstort und -adresse der/des jeweiligen Vorsitzenden.